OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553436/8/KLe/HK**

Datum: **Linz, 20. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.12.2025, GZ: BHSDForst-2024-412389/17-HeJ, betreffend Waldfeststellung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im Lageplan grün dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, südlich der Stiege im Ausmaß von ca. 346 m² nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 01.12.2025, GZ: BHSDForst-2024-412389/17-HeJ, betreffend Feststellungsverfahren gemäß § 5 Forstgesetz 1975 idgF folgenden Spruch erlassen:

„I. NICHT-Waldfeststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding stellt von Amts wegen fest, dass das Grundstück Nr. bbb, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, zur Gänze sowie die im auf Seite 2 abgebildeten Lageplan (Skizze) rot dargestellten Teilflächen des Grundstückes Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, sowie die rot dargestellten Wasseranschlüsse ‚1' bis ‚10' und die grau dargestellten Wasseranschlüsse ‚eee' und ‚fff' auf dem Grundstück Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, im Ausmaß von insgesamt rund 1.860 m²
nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. sind.
[…]
Rechtsgrundlage:
§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF.

II. Waldfeststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding stellt von Amts wegen fest, dass die im unten abgebildeten Lageplan (Skizze) grün dargestellten Teilflächen des Grundstückes Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, sowie der grau dargestellte Wasseranschluss „ggg" auf dem Grundstück Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, im Ausmaß von insgesamt rund 1.713 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. sind.
[…]
Rechtsgrundlage:
§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass der Bereich der Wasserleitung und vor den Stufen Nicht-Wald sei, da beide Bereiche kleiner als 1.000 m² seien.

Mit Schreiben vom 12.01.2026 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Auf dem Grundstück Nr. ccc, KG C__, stockt ein überwiegender Laubholzbestand, bestehend aus Erlen, Eschen, Eichen und Bergahorn mit Oberhöhen über 20 m. Die mit Holzgewächsen bestockte Fläche des Grundstückes Nr. ccc, KG C__, Gemeinde St. Roman, grenzt im Norden an eine bestockte Waldfläche der Parzelle Nr. ddd, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman.

Aufgrund der historischen DORIS-Orthofotos ist ersichtlich, dass die betroffene Fläche seit mehr als 10 Jahren mit Holzgewächsen bestockt ist.

Flächen, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind, sind im Lageplan rot umrandet sowie rot eingezeichnet. Diese Flächen umfassen die Hütte, Terrasse, Stiege und Wasseranschlüsse je ca. 100 cm² auf dem Grundstück Nr. ccc und bbb, KG KG C__, Gemeinde St. Roman. Drei Wasseranschlüsse konnten beim Lokalaugenschein des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht festgestellt werden, diese sind im Lageplan grau markiert mit den Nr. 11-13.

Die Wasserleitung befindet sich länger als 10 Jahre im Waldboden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
[…]

Da sich die Wasserleitung länger als 10 Jahre im Waldboden befindet, handelt es sich um keine konsenslose Rodung (mehr). Beim Bereich über bzw. rund um die Leitung handelt es sich um Waldboden. Dass, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, Wurzeln die Wasserleitung beschädigen könnten und daher dieser Bereich aus seiner Sicht nicht als Wald festgestellt werden könne, ist nicht Gegenstand von forstrechtlichen Überlegungen. Das Forstgesetz dient dem Schutz des Waldes.

Wird eine Waldfläche durch eine Nichtwaldfläche unterbrochen, ist das Mindestausmaß für jede Teilfläche einzeln zu eruieren (*Jäger*, Forstrecht Kommentar (3. Auflage), Anm. 5. zu § 1a Abs. 1 ForstG und *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG^4 (2015) E 2 zu § 1a ForstG).

Bei der im Lageplan grün dargestellten Teilfläche des Grundstückes Nr. ccc, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, südlich der Stiege im Ausmaß von ca. 346 m² handelt es nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, da die Stiege als Nichtwaldfläche die bestockten Flächen trennt.

Da es sich beim Bereich südlich der Stiege um eine bestockte Fläche handelt, die kleiner als 1.000 m² ist, war dieser nicht als Wald festzustellen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer